

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 20.01.2023

Bezeichnung der Fördermaßnahme: GN 2 - Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes		Fördersatz: Konventionell Ökologisch	544 €/ha 459 €/ha
<p>Kulisse: Dauergrünlandflächen in Niedersachsen und Bremen, Förderkulisse in ANDI</p> <p>Lage: Lagegenau</p> <p>Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Beginn: 01.01. / Ende: 31.12.)</p> <p>Wesentliche Verpflichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von chemisch-synthetischen Düngemitteln. - Organische Düngung nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngerbedarfs gemäß DüV zulässig (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung der Höhe der Düngegabe erfolgt auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln gem. DüV Anlage 3. - Keine Bodenbearbeitung. - Einhaltung einer Ruhezeit ab dem 16.03, Pflegemaßnahmen, Mahd, Nachsaat und/oder Düngung erst ab 16.06.. - Bei einer Erstrnutzung durch Beweidung beträgt die zulässige Beweidungsdichte im Zeitraum ab dem 16.03. bis einschließlich 15.06. maximal 2 Tiere pro ha, bzw. bei Schafen und Ziegen max. 2 RGV/ha. Eine Beweidung mit Pferden/Equiden ist bis einschließlich 15.06. nicht zulässig. - Bei einer Nutzung ab dem 16.06. ist eine Schonfläche stehen zu lassen, die 10 % der Verpflichtungsfläche nicht unterschreiten darf. Diese Fläche darf frühestens ab dem 01.08. genutzt oder befahren werden. - Schnittnutzung und / oder Beweidung mindestens ein Mal jährlich innerhalb der Vegetationszeit bis einschließlich 30.09.. - Auf der Schonfläche können die Zuschläge B und C nicht beantragt werden. - Mit Zustimmung der UNB sind bis zu 3 Tiere pro ha, bzw. bei Schafen/Ziegen max. 3 RGV/ha einschließlich einer Beweidung auch mit Pferden zulässig. - Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei. 	<p>Zuschläge:</p> <p>Zuschlag A (UNB-Beteiligung)</p> <p>Zuschlag B (Ruhezeitraum bis 30.6.)</p> <p>Zuschlag C (Ruhezeitraum bis 15.8.)</p> <p>nicht in Kombination mit ÖR1d</p> <p>Zuschlag D (Einsatz Mähbalken ohne rotierende Messer und ohne Aufbereiter)</p> <p>Zuschlag E (Altgrasstreifen) nicht in Kombination mit ÖR1d</p> <p>Zuschlag F (Einstau/Anstau)</p> <p>Zuschlag G (Pflugeschnitt)</p> <p>Zuschlag B und C sind nicht miteinander kombinierbar.</p> <p>Zuschlag D und E sind nicht miteinander kombinierbar.</p> <p>Zuschlag E und G sind nicht miteinander kombinierbar.</p> <p>E: Nur bei Erstrnutzung durch Beweidung, mit Auszäunung, Nichtnutzung einer Altgrasfläche mind. 10 % der Verpflichtungsfläche bis 31.07..</p> <p>F/G: in Abstimmung mit UNB</p>	<p>46 €/ha</p> <p>42 €/ha</p> <p>224 €/ha</p> <p>70 €/ha</p> <p>161 €/ha</p> <p>266 €/ha</p> <p>124 €/ha</p>	
Mögliche Kombinationen mit			
<p>AUKM:</p> <p>Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.</p> <p>Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN 3, BK 1, GN 5 erfolgen. AN3 und GN5 können nicht auf derselben Fläche beantragt werden.</p>	<p>Ökoregelungen:</p> <p>ÖR1d Altgrasstreifen</p> <p>ÖR3 Agroforst</p> <p>ÖR4 Dauergrünlandext.</p> <p>ÖR5 4 Kennarten</p> <p>ÖR7 Natura 2000</p>	<p>wird in voller Höhe gewährt</p> <p>60 €/ha</p> <p>115 €/ha</p> <p>240 €/ha</p> <p>40 €/ha</p>	